

Ausbildung für alle jungen Menschen ermöglichen!

Vorbemerkung

Jedes Jahr macht der Berufsbildungsbericht deutlich, wie viele junge Menschen nach wie vor ohne Ausbildung und damit ohne nachweislichen Abschluss bleiben. Danach waren 2018 rund 2 Millionen junge Menschen zwischen 20 und 34 Jahren und damit rund 14 Prozent dieser Altersgruppe ohne beruflichen Abschluss¹.

In der öffentlichen Wahrnehmung suchen jedoch Betriebe händeringend nach Auszubildenden. In 2018 blieben bundesweit ca. 58.000 der gemeldeten Ausbildungsplätze unbesetzt, gleichzeitig suchten rund 79.000 Jugendliche erfolglos nach einem Ausbildungsplatz. Insgesamt haben in diesem Zeitraum von über 800.000 Jugendlichen, die an einer dualen Ausbildung interessiert waren, rund zwei Drittel einen betrieblichen Ausbildungsvertrag unterschreiben können.² Diese Divergenzen sind trotz abnehmender Schulabgänger-Zahlen zu beobachten. Sie werden durch verschiedene Bedingungen begünstigt. Dazu gehören im Wesentlichen eine fehlende Passung zwischen angebotenen Ausbildungsplätzen und den ausbildungsinteressierten Jugendlichen, regionale und berufsspezifische Disparitäten zwischen Angebot und Nachfrage, eine stagnierende Ausbildungsbereitschaft der Betriebe³, unzureichende individuelle und wirksame Ausbildungsunterstützungsangebote, zu wenig außerbetriebliche Ausbildungsplätze (BaE integrativ) sowie fehlende vollzeitschulische Ausbildungsangebote im Sozial-, Erziehungs- und Gesundheitsbereich. Gleichzeitig ist ein Fachkräftemangel in einzelnen Berufen und Regionen zu verzeichnen.

Ausbildung und berufliche Qualifizierung sind wichtige Herausforderungen für junge Menschen auf dem Weg in ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben. Eine berufliche Ausbildung erhöht nicht nur die Chance auf finanzielle Unabhängigkeit durch stabile Einmündung in den Arbeitsmarkt, sondern steht vielfach auch für eine gelingende Jugendphase. Vor diesem Hintergrund kommt dem Anspruch auf Berufsausbildung für alle jungen Menschen eine besondere Bedeutung zu. Mit dem vorliegenden Papier hat der Paritätische Ansätze und Überlegungen entwickelt, wie diesem Anspruch zukünftig stärker Rechnung getragen werden kann.

Paritätische Forderungen

Jeder junge Mensch sollte eine reale Chance auf eine Berufsausbildung im Rahmen seiner Interessen erhalten. Vorrangig sollen dabei alle Möglichkeiten im Regelsystem

¹ D.h., sie waren zum Zeitpunkt der Erhebung weder Schüler*innen, Auszubildende, Studierende noch Teilnehmende von Freiwilligendiensten. Vgl. BIBB-Datenreport (Vorversion April 2019) zum Berufsbildungsbericht 2019, S. 310

² Ebd., S. 15

³ Nur knapp 20 % der Betriebe bildeten 2017 aus. Vgl. ebd., S. 207

der beruflichen Bildung genutzt und gestärkt werden, um für Jugendliche einen gleichwertigen Zugang zur vollzeitschulischen und/oder zur betrieblichen Berufsausbildung zu schaffen. Dazu zählt auch, die Unterstützungssysteme in der Regelausbildung zu reformieren und auszubauen sowie die Rahmenbedingungen zu verbessern. Um ausreichend Ausbildungsmöglichkeiten anbieten zu können, gilt es, zusätzliche Ausbildungsplätze durch Unternehmen und Bundesländer zu schaffen und öffentlich geförderte Ausbildungen für Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf durch die Arbeitsförderung einerseits und die Kinder- und Jugendhilfe andererseits auszubauen. Für Jugendliche, deren Unterstützungsbedarf durch alle beschriebenen Maßnahmen nicht abgedeckt wird, sollte eine rechtliche Absicherung über § 13 Abs. 2 SGB VIII erfolgen.

1. Das Regelsystem der dualen und vollzeitschulischen Berufsausbildungen muss für alle jungen Menschen zugänglich sein und weiter qualifiziert und gestärkt werden

Die Zugänge zur Berufsausbildung müssen durch individuelle Unterstützung bei einer breit angelegten Berufsorientierung, der Berufswahl und der Einmündung in ein Ausbildungsverhältnis für alle Jugendlichen geöffnet werden. Zudem wird in der stark von Orientierungssuche geprägten Jugendphase eine individuelle Begleitung benötigt und kein hoch standardisiertes Instrument. In diesem Sinn gilt es den Jugendlichen, Schulen und den Betrieben bei Bedarf eine Ausbildungsassistenz⁴ an die Seite zu stellen, die durch eine stabile kontinuierliche Vorbereitung und Begleitung des Ausbildungsverhältnisses aus einer Hand den Ausbildungsverlauf nachhaltig unterstützt. Auch die Flexibilität der betrieblichen Berufsausbildungen sollte erhöht werden, indem eine individuelle Ausbildungszeitregelung möglich und in der Praxis auch umgesetzt wird. Wenn es gelingen soll, mehr Jugendliche für eine Berufsausbildung zu gewinnen, muss die betriebliche und die berufsschulische Ausbildungsqualität – auch mit Blick auf die pädagogischen Anforderungen an eine Berufsausbildung – gesteigert und die Kooperation der beiden Ausbildungsorte deutlich verbessert werden. Um in den voraussetzungsvollen vollzeitschulischen Berufsausbildungen mehr Schüler*innen qualifizieren zu können, bedarf es der Entwicklung ganzheitlicher Lernkonzepte und einer Verstärkung der sozialpädagogischen Begleitung der Schüler*innen. Auch hier müssen die Bundesländer im Bedarfsfall eine individuelle Ausbildungszeitregelung ermöglichen und mehr Durchlässigkeit zwischen aufeinander aufbauenden Berufsausbildungen schaffen.

2. Die Rahmenbedingungen für Auszubildende in Betrieben und für Schüler*innen in vollzeitschulischen Berufsausbildungen müssen verbessert und gleichwertig ausgestaltet werden.

Neben der Einführung eines kostenlosen bzw. günstigen, regionenübergreifenden ÖPNV-Tickets für alle Auszubildenden zur Stärkung ihrer Mobilität und im Sinne einer Gleichstellung mit Studierenden, sowie der Sicherstellung von bezahlbarem

⁴ Ausbildungsassistenz wird hier als Weiterentwicklung der Assistierten Ausbildung nach § 130 SGB III gedacht. Vgl. Vorschlag des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit, August 2018

Wohnraum für diese Jugendlichen (Jugendwohnheime nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, Wohngemeinschaften und Orte des gemeinsamen Wohnens von Auszubildenden und Studierenden etc.) ist auf eine Angleichung der Finanzausstattung von Auszubildenden in betrieblicher und schulischer Berufsausbildung hinzuwirken.

Mit der geplanten Einführung einer Mindestausbildungsvergütung für Auszubildende in Betrieben muss auch eine gleichwertige finanzielle Ausstattung für Schüler*innen in vollzeitschulischen Ausbildungen erfolgen. Aus Sicht des Paritätischen sollte hierfür eine elternunabhängige Berufsausbildungsförderung (als eine Art Schulausbildungsgeld gedacht, das durch das elternabhängige BAföG ergänzt werden kann) in Höhe des mit einer Mindestausbildungsvergütung zu erwartenden Nettobetrag in betrieblichen Berufsausbildungen geschaffen werden. Gleichzeitig sollte die Ausbildungszeit in der vollzeitschulischen Berufsausbildung auf die individuelle Rentenversicherung so angerechnet werden, wie dies eine betriebliche Berufsausbildung mit Mindestausbildungsvergütung durch (Arbeitgeber-) Beiträge erwirkt.

3. Schaffung von ausreichend Ausbildungsmöglichkeiten und Unterstützungsangeboten für alle jungen Menschen

Die Anzahl der betrieblichen Ausbildungsplätze und der vollzeitschulischen Berufsausbildungsmöglichkeiten im Sozial-, Gesundheits- und Erziehungsbereich muss spürbar erhöht werden. Dafür ist eine Erweiterung des Angebots an betrieblichen Ausbildungsplätzen notwendig, z. B. über die Förderung von Verbundausbildungen⁵ und Auftragsausbildungen⁶ für Kleinbetriebe.⁷ Auch die Zahl der vollzeitschulischen Ausbildungsplätze in den sogenannten „Mangelberufen“ muss zeitnah durch die Bundesländer erweitert werden. Als strukturelle Ergänzung sollten entsprechende individualisierte Assistenzangebote die Vorbereitung und Begleitung der Auszubildenden im Bedarfsfall unterstützen.

Es ist aber auch notwendig, dass die Bundesagentur für Arbeit für junge Menschen mit höherem Förderbedarf, für die eine Ausbildung im Regelsystem auch mit Ausbildungsassistenz keine Aussichten auf Erfolg verspricht, so viele öffentlich geförderte Berufsausbildungsmöglichkeiten wie notwendig vorhält, die sozialpädagogisch gestützt und integrativ konzipiert sind, sowie öffentlich geförderte Berufsausbildungen, die ggf. mit therapeutischer Begleitung ausgestattet sind.⁸

4. Ausbau und strukturelle Absicherung von sozialpädagogisch begleiteten Entwicklungs- und Erfahrungsräumen

⁵ Mehrere Kleinbetriebe bilden zusammen eine*n Auszubildende*n aus.

⁶ Mehrere Kleinbetriebe lassen ihre Auszubildenden bei einem Träger außerbetrieblich auf ihre Kosten ausbilden.

⁷ Die Allianz für Aus- und Weiterbildung 2019-2021, Erklärung der Allianz-Partner vom 26.08.2019, verweist ebenfalls auf solche Modellvorhaben, insbesondere in Regionen mit problematischem Ausbildungsmarkt (z. B. in den "Braunkohlerevierern").

⁸ „BaE integrativ“ und „BaE integrativ Reha“ sowie die Berufsausbildung im Rahmen einer besonderen Leistung zur Förderung der beruflichen Ausbildung nach § 117 SGB III, z. B. in Berufsbildungswerken (BBW)

Für einen Teil der Jugendlichen bietet bereits der schulische Kontext zu wenig Lern- und Entwicklungsunterstützung. Diese jungen Menschen benötigen praktische Lernangebote mit intensiver pädagogischer Förderung, die sie insbesondere auch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Aus Sicht des Paritätischen sind hierfür strukturell abgesicherte Förderangebote notwendig, die den Jugendlichen einen fließenden Übergang von der Berufsorientierung und -vorbereitung in die Berufsausbildung oder gar Beschäftigung ermöglichen. Gute Erfahrungen wurden hierzu mit in der Region verankerten Produktionsschulen, Jugendwerkstätten, Jugendhilfebetrieben etc. gemacht, in denen praktisches Lernen mit realer Produktion gekoppelt wird und individuelle Übergänge innerhalb der Förderangebote in öffentlich geförderte Ausbildung genauso möglich sind wie das Eintreten in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Förderangebotes. Eine institutionelle Finanzierung von jugendgerechten Angeboten der Ausbildungshinführung sowie Ausbildung und Beschäftigung, die auch betriebliche Realität abbilden, sollte über § 13 Abs. 2 SGB VIII gewährleistet werden.

- 5. Das Recht auf Ausbildung für alle Jugendlichen soll durch Einführung einer Soll-Vorschrift in § 13 Abs. 2 SGB VIII verankert und die Steuerungsverantwortung zur Sicherung der Ausbildungschancen der Kommune übertragen werden**
- Schon heute haben öffentliche Jugendhilfeträger über den § 13 Abs. 2 SGB VIII die Möglichkeit jungen Menschen, deren Ausbildung durch Maßnahmen und Programme anderer Träger nicht sichergestellt werden kann, eine geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungsmaßnahme anzubieten. Diese Maßnahmen sollten den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand des jungen Menschen entsprechen.⁹ Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis wenig Gebrauch gemacht. Wenn die vorhandenen Ausbildungsangebote mit den entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten nicht greifen und der Hilfebedarf zur Ausbildung einzelner Jugendlicher auch durch die (vorrangigen) öffentlich geförderten Berufsausbildungen des SGB III und SGB II nicht abgedeckt werden kann, soll aus Sicht des Paritätischen der öffentliche Träger der Jugendhilfe zukünftig vor Ort eine Berufsausbildung nach § 13 Abs. 2 SGB VIII ermöglichen. Die kommunale Gebietskörperschaft sollte ein Interesse daran haben die Ausbildungschancen „ihrer“ jungen Menschen zu stärken und dabei auch den Fachkräftebedarf in ihrer Region zu sichern und hierzu die entsprechenden Steuerungsaufgaben im Kontext der rechtskreisübergreifenden Kooperation wahrzunehmen. Zu beachten ist, dass der öffentliche Jugendhilfeträger über die Jugendhilfe nur dann passende Ausbildungsmaßnahmen anbieten soll, wenn weder der Ausbildungsmarkt noch die vorrangig zuständigen Hilfesysteme im SGB III und II eine geeignete Ausbildungsmöglichkeit anbieten. Um diese Chance auf Ausbildung nicht zu sehr in die Ermessens- und Handlungsspielräume des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu legen, ist es notwendig, hier eine größere Verbindlichkeit zu schaffen und die Kann-Vorschrift im § 13 Abs. 2 SGB VIII durch eine Soll-Vorschrift zu ersetzen.

⁹ Im Frankfurter Kommentar (2018, S. 221-222) wird zwar darauf hingewiesen, dass es sich hier – schon bei der Kann-Vorschrift – um eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers zu einer geeigneten Hilfeleistung handelt, dieser aber bei heutigem Rechtsrahmen enorme Ermessens- und Handlungsspielräume hat.

6. Berufswegforschung und Betriebsforschung stärken, Wirkungsforschung zur Verbesserung der Unterstützungsinstrumente initiieren

Noch immer gilt die Datenlage über die Motivation zur Berufs- und Ausbildungsplatzwahl unzureichend, um Passungsprobleme besser einschätzen zu können und Unterstützungssysteme zielgerichtet ausgestalten zu können. Mit dem Ziel, die bestehende Datenlage deutlich zu verbessern, sollten aus Sicht des Paritätischen Längsschnittuntersuchungen von Schüler*innen der Sekundarstufe I – bis in das nachhaltige Einmünden in den Arbeitsmarkt hinein – durchgeführt werden. So könnte die Informationsbasis zum Berufswahlverhalten von jungen Menschen erheblich verbessert werden. Auch gilt es das Anforderungsprofil der Betriebe an potentielle Auszubildende sowie das Auswahl- und Einstellungsverhalten der Betriebe näher zu betrachten. Hier sollten langfristig Erkenntnisse zur Verbesserung der Passungsprobleme gewonnen werden, um Empfehlungen zu erarbeiten, wie die unausgeglichene Situation am Ausbildungsmarkt weiter verbessert werden kann. Zur Weiterentwicklung der Instrumente zur Ausbildungseinmündung und -begleitung sollte eine Wirkungsforschung aufgebaut werden, die Erkenntnisse über förderliche Bedingungen und Unterstützungsmöglichkeiten erarbeitet.

Fazit

Damit die soziale Spaltung nicht weiter voranschreitet und junge Menschen ihre Position in der Gesellschaft unabhängig vom Elternhaus finden können, fordert der Paritätische Maßnahmen zu ergreifen, die allen jungen Menschen eine Berufsausbildung ermöglichen. Diese notwendigen Maßnahmen beginnen mit der Stärkung des Regelsystems durch Sicherstellung einer unterstützten Berufsorientierung und der individuell begleiteten Ausbildungseinmündung sowie flexiblen Ausbildungsbegleitung bis hin zur Flexibilisierung und Qualifizierung des Ausbildungsverlaufes in Betrieb und Schule. Auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen der beruflichen Ausbildung und das Schaffen von zusätzlichen, auch öffentlich geförderten Ausbildungsmöglichkeiten sind notwendig, um allen Jugendlichen den Zugang zu einer Berufsausbildung zu ermöglichen. Eine Sicherung der Berufsausbildungsmöglichkeit über den § 13 Abs. 2 SGB VIII rundet das für alle jungen Menschen gedachte Recht auf Ausbildung ab. Damit die öffentliche Jugendhilfe dieser (gegenüber dem SGB III und II nachrangigen) Aufgabe gerecht werden kann, müssen ihr ausreichend Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

Berlin, 27.09.2019

Kontakt: Birgit Beierling (jsa@paritaet.org)